



Fenstererneuerung durch Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung

In Altbauten sind oftmals noch einfach verglaste Fenster vorhanden, die enorme Wärmeverluste bedingen. Beim Einsatz einer Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung lassen sich diese Wärmeverluste um bis zu 85 % reduzieren. Pro m² Fensterfläche werden hierdurch jährlich ca. 400 Kilowattstunden Erdgas bzw. 40 Liter Heizöl sowie 120 kg Kohlendioxid (CO₂) eingespart. Wärmeschutzverglasung heißt nichts anderes, als dass der Raum zwischen den Scheiben mit einem schlecht wärmeleitenden Edelgas gefüllt und die innere Scheibe wärmereflektierend beschichtet ist.

Die Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung fängt selbst in den einstrahlungsarmen Wintermonaten mehr Sonnenwärme ein, als sie an Wärme nach außen durchlässt.

1. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Walldorf fördert mit dieser Richtlinie im Interesse des Klimaschutzes die Fenstererneuerung mit Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung.

2. Förderumfang

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Fenstererneuerung durch Drei-Scheiben-Wärmeschutzverglasung an Gebäuden mit überwiegender Wohnnutzung (mind. 50% der beheizten Fläche) **mit Baugenehmigung vor 1995 im privaten Bereich.**

3. Fördervoraussetzungen

- a. **beim Scheibentausch** und Verbleib der Fensterrahmen der U_g -Wert $\leq 0,70 \text{ W/m}^2\text{K}$
- b. **beim Fenstertausch incl. neuer Rahmen** der U_w -Wert $\leq 0,95 \text{ W/m}^2\text{K}$
- c. **beim Tausch von Dachflächenfenstern** der U_w -Wert $\leq 1,0 \text{ W/m}^2\text{K}$
- d. **beim Tausch der Haustür** der U_D -Wert $\leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$

Inanspruchnahme eines kostenlosen KliBA-Beratungsgesprächs und Erstellung eines Wärmepasses.

Beides kann entfallen, wenn der Gebäudeeigentümer stattdessen einen Energieberatungsbericht mit Sanierungsvarianten eines gelisteten Energieeffizienz-Experten oder einen individuellen Sanierungsfahrplan vorlegt. Ein Energieausweis ist nicht ausreichend.

4. Zuschusshöhe

Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt.

Der Zuschuss beträgt **25 % der anrechenbaren Kosten** bei Ausführung durch einen Fachbetrieb, **höchstens 3.000 € für ein Wohngebäude bis 3 Wohneinheiten**. Anrechenbare Kosten sind alle Kosten, die unmittelbar zum Einbau neuer Fenster notwendig sind. Bei Fenstervergrößerungen ist nur die Flächengröße des ursprünglichen Fensters förderfähig. Die anrechenbaren Kosten werden anteilig berücksichtigt.

Bei Wohngebäuden mit mehr als 3 Wohneinheiten erhöht sich der Förderhöchstbetrag mit jeder weiteren Wohneinheit (mindestens 45 m² Wohnfläche) um 600 €.

Wintergartenverglasungen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Haustüren werden wie Fenster behandelt, wenn die Glasfläche mehr als 50% der Türfläche beträgt. Haustüren mit einem geringeren Glasanteil müssen einen U_d-Wert von mindestens 1,3 W/m²K aufweisen.

Bei der Fenstererneuerung ist darauf zu achten, dass der U-Wert der Außenwand kleiner ist als der U(w)-Wert der neu eingebauten Fenster. Ansonsten besteht die Gefahr von Feuchtigkeitschäden und Schimmel aufgrund von Tauwasserbildung an den Wänden.

Pro Grundstück bzw. Gebäudeeinheit oder Eigentumswohnung wird ein einmaliger Zuschuss gewährt.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.

Förderzuschlag:

Der Förderanteil von 25% der anrechenbaren Kosten gilt für die Sanierung einzelner Bauteile. Wenn innerhalb von 2 Jahren mehrere Bauteile (Dach, Außenwand, Kellerdecke oder Fenster) saniert werden, wird ein stufenweiser Zuschlag auf den Förderanteil der sanierten Bauteile gewährt. Die Zuschläge werden nur gewährt, wenn ein **gesamtes Bauteil** saniert wird. So fallen die Dämmung einzelner Fassaden oder der Austausch einzelner Fenster nicht unter die Zuschlagsregel. Jede Maßnahme muss für sich die Anforderungen der städtischen Förderprogramme erfüllen.

Förderanteil für	Bei einem sanierten Bauteil	Bei 2 sanierten Bauteilen	Bei 3 sanierten Bauteilen	Bei 4 sanierten Bauteilen
Bauteil 1	25%	27%	29%	31%
Bauteil 2		27%	29%	31%
Bauteil 3			29%	31%
Bauteil 4				31%

Die Zweijahresfrist beginnt mit der Bewilligung der ersten Maßnahme. Alle Maßnahmen, die unter die Zuschlagsregel fallen sollen, müssen innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Frist abgeschlossen sein.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht.

Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

6. Antragsverfahren

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Fall ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung über die geplante Durchführung der Maßnahme beizufügen.

Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt, FFW, Katastrophenschutz
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Tel. 06227 / 35-1231

Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat **vor Beginn der Maßnahme** zu erfolgen.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen. Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahme begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- ▶ Antragsformular
- ▶ Angebot
- ▶ Materialnachweis (wenn nicht aus Angebot ersichtlich)
- ▶ Wärmepass der KliBA oder alternativ dem Energieberatungsbericht oder dem individuellen Sanierungsfahrplan
- ▶ Fotos der auszutauschenden Fenster

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch.

Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- ▶ Originalrechnungen
- ▶ Nachweise über die eingebauten Fenster
- ▶ Unternehmererklärung nach § 96 Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- ▶ Fotos der neuen Fenster (Fassadenansicht)

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden. In diesem Fall ist das Formular "Bestätigung zu den per E-Mail eingereichten Rechnungen" im Original einzureichen.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

5. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2022 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2023 befristet.